



Gemeinde Obertrubach

FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung in der Gemeinde Obertrubach

Der Gemeinderat Obertrubach erlässt nach Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 449, berichtigt S. 149), Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl S. 903) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl I S. 949) folgende Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung in der Gemeinde Obertrubach:

§ 1

- (1) Der Gemeinderat erteilt grundsätzlich jeder Straße in den Gemeindeteilen Obertrubach, Bärnfels und Geschwand einen Namen. Zur Kennzeichnung der benannten Straßen werden in der Regel Schilder verwendet.
- (2) Die Anbringung der Schilder für Straßennamen erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Namensschilder trägt die Gemeinde.

§ 2

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 3

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist die Hausnummer unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die an Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 - 4 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Obertrubach in Kraft. Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über Hausnummerierung außer Kraft.

Gemeinde Obertrubach

Obertrubach, den 27.03.1986

gez.

Johann Albert

Erster Bürgermeister

Rechtsstand: Dritte Änderungssatzung vom 07.04.2022
